

IV. Beispiele christlicher Ehelehre

Von diesen biblischen Ansätzen her sind im Laufe der Kirchengeschichte Ehelehren entwickelt worden, von denen einige der heute vertretenen in Auswahl und in Kürze vorgestellt werden:

1. Die römisch-katholische Kirche versteht die Ehe als Sakrament, das Christus gestiftet hat. »Deshalb kann es zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag geben, ohne daß er zugleich Sakrament ist.« (CIC can 1055, § 2) Als Sakrament ist die Ehe in die Heilsordnung einbezogen, durch sie gewinnen die Eheleute Anteil an dem durch Christus gewirkten Heil. Die Eheleute spenden sich das Sakrament, indem sie den Ehevertrag miteinander schließen. Den Anstoß zum sakramentalen Eheverständnis hat Eph 5, 32 (»Dies Geheimnis ist groß ...«) gegeben, wobei katholische Theologen heute darauf hinweisen, daß sich das Verständnis aus dem Gesamtzusammenhang von Eph 5, 22f. herleite.

»Nicht Vers 32 ist die Belegstelle für das sakramentale Verständnis der Ehe, wohl aber erweisen die gesamten Ausführungen der Verse 21-33 prinzipiell die Möglichkeit, ja Notwendigkeit, die Ehe als ein Sakrament im späteren Sinne zu verstehen. Denn dort wird, was keine Auslegung bestreiten kann, das eheliche Verhältnis und der Vollzug der Ehe mit dem Verhältnis und zum Verhalten Christi zur Kirche nicht nur verglichen, sondern es wird erklärt, daß dieses jenes Vorbild und also in jenem nachzuvollziehen sei. Das Vorbild Christi ist nicht nur ein Beispiel, das im Abbild der irdischen Ehe befolgt wird, sondern dieses Abbild, die irdische Ehe und ihr Vollzug, wird durch dieses Vorbild Christi auch in seinem Wesen konstituiert. Das Abbild, die irdische Ehe, empfängt und übernimmt und stellt dar das Vorbild, das Verhältnis Christi zur Kirche.«

(Heinrich Schlier, Der Brief an die Epheser, 2 1958, S. 263 Anm. 1)

In Aufnahme der Anregungen des Zweiten Vatikanischen Konzils hat auch die Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR das Eheverständnis modifiziert. Die lange Zeit in Kirche und Gesellschaft vorherrschende Betonung der Ehe als Institution zur Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft wurde durch eine Orientierung am Leitbild der partnerschaftlichen Ehe ergänzt.

So wird z. B. im ersten Abschnitt »Grundaussagen« unter 1. ausgeführt:

»Das christliche Verständnis des Menschen als Kind Gottes, Bruder Christi und Tempel des Heiligen Geistes bestimmt auch die eheliche Partnerschaft unter Christen. Wie Gott einst durch den Bund der Liebe und Treue seinem Volke entgegenkam, 'so begegnet nun der Erlöser der Menschen und der Bräutigam der Kirche durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten'. Die Ehe wird so zum Bild und zur Teilhabe an dem Liebesbund Christi und der Kirche. Grundlage der tiefen Verbundenheit der Ehegatten ist somit eine Liebe, die letztlich von Gott stammt. 'Diese Liebe wird durch den eigentlichen Vollzug der Ehe in besonderer Weise ausgedrückt und verwirklicht' In freier Entscheidung geben Mann und Frau einander Anteil an ihrem Leben, das durch Glaube und Taufe auf Gott hin gerichtet ist. Denn die Verbundenheit zweier christlicher Partner wäre nicht vollständig, wenn das Hineingenommensein in das Leben des dreifaltigen Gottes aus ihren gegenseitigen Beziehungen ausgeklammert würde.

Die Gemeinsamkeit des Lebens in der Ehe schafft eine Verbundenheit in allen Lebenssituationen und Erlebnisbereichen der Partner. Einer trägt die Sorgen des anderen mit und wird von dessen Freude mitgetragen. Auch in den Zeiten der Trennung leben die Partner so verbunden. Diese Verbundenheit hat vielfältige Ausdrucksmöglichkeiten leiblicher, geistiger und seelischer Art. Der Partner muß darauf vertrauen können, daß dieser Ausdruck eine wahrhaftige Äußerung des Inneren ist.

Das Streben nach Einheit in der Ehe läßt die Partner aber auch die Grenzen ihrer Einheit spüren. Beide behalten ihre Individualität und bleiben verschieden in ihrer Wesensart. Auch bei größter innerer Nähe ist jeder Partner der einzelne, den Gott bei seinem Namen gerufen hat. Das Einssein der Partner bleibt immer in einer polaren Spannung, die nicht aufgelöst werden kann. Aber es gilt für die Verheißung der Gegenwart Jesu in ihrer Gemeinschaft: 'Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.'« (Akzente christlichen Lebens in Ehe und Familie, Beschluß der Pastoralynode 1975)

2. Evangelische Theologen - vor allem lutherische Theologen seit dem 19. Jahrhundert - haben die Ehe als Schöpfungsordnung verstanden. Unter Bezug auf das Zitat Luthers, daß »die Hochzeit und Ehestand ein weltliches Geschäft« sei, erläutert Helmut Thielicke - unter Zuhilfenahme der Vorstellung von den »zwei Reichen« -, daß die Ehe als Schöpfungsordnung von Gott gestiftet ist. Und weil die Ehe gar kein nur christliches Institut ist, bedeutet das, »daß auch derjenige, der um diese göttliche Einsetzung gar nicht weiß oder sie leugnet, der Ordnung Genüge tun kann ... So ist Gott der Stifter von Ordnungen, die auch ohne Kenntnis des Stifters in Kraft sind und gewahrt werden können.«

Für die Ehe heißt das:

»Dieser Stand wird nicht erst durch den Glauben geheiligt, sondern er ist an sich selbst gerade in seiner Weltlichkeit, geheiligt durch seine Eigenschaft als göttliche Stiftung, und zwar unabhängig davon, ob ein Glaube vorliegt, der das sieht. Was der Glaube hierzu einbringt, ist lediglich, daß der Christ den Ehestand in dieser seiner Eigenschaft - als geheiligte Ordnung - ehrt, daß er ihn aus der Hand seines Stifters annimmt und ihn in seinem Namen beginnt, führt und vollendet.« (Theologische Ethik, Bd. III, S. 625 f.)

Für Wolfgang Trillhaas ist die Ehe »eine Grundordnung, nach welcher sich Mann und Frau unter der Anerkennung und dem Schutz der öffentlichen Ordnung für die Dauer verbinden. Dies gilt unerachtet ihrer erheblichen Wandlungsfähigkeit in Hinsicht auf die Sozialgeschichte und Rechtsgeschichte und unerachtet der Kompliziertheit dieser Verbindung ... Die Ehe ist eine wandlungsreiche Institution, aber sie ist in allem Wandel immer Institution und zwar in dem doppelten Sinne: sie ist 'Stiftung Gottes', von Gott, dem Schöpfer, eingesetzt als die von ihm gewollte Weise der Verbindung von Mann und Frau, als 'Stand' der Ehegatten, und sie ist auch in dem Sinne Stiftung, daß sie eine göttliche Gründung der konkreten Ehe in jedem einzelnen Fall bedeutet.« (Ethik, 31970, S. 316)

3. Einen anderen Ansatz evangelischer Ehelehre vertritt Karl Barth, indem er streng von der Christologie ausgeht und auch in diesem speziellen Fall einer Ethik den besonderen Bereich göttlichen Gebietens und menschlichen Handelns in der Ehe zwar als »Schöpfungsordnung« bezeichnen kann, allerdings: »Der Unterschied dieser Ordnung von dem, was man anderswo 'Schöpfungsordnung' zu heißen pflegt, ist deutlich und unversöhnlich ... Wir lesen diese Ordnung nicht irgendwo ab, wo wir sie gerade zu finden vermuten. Wir verstehen sie überhaupt nicht als eine von uns auffindbare Ordnung, sondern als eine solche, die uns der Gnade Gottes in Jesus Christus, die uns in seinem Wort offenbart ist, ihrerseits aufgesucht, sich uns als solche - wo unsererseits nichts wahrzunehmen, noch zu erschließen war - aufgeschlossen hat.« (Kirchliche Dogmatik, Bd. III, 4, S. 49)

Barth versteht die Ehe als exemplarischen Bereich der Mitmenschlichkeit.

Der Basissatz für diese Aussage von der Mitmenschlichkeit lautet: »Der Mensch ist, indem er sich vor Gott, seinem Schöpfer, verantwortet.« Der Mensch ist mit seiner Erschaffung und durch seine Existenz dazu bestimmt, Gottes Bundesgenosse zu sein. Dadurch ist Menschsein charakterisiert als »Sein in der Begegnung mit dem anderen Menschen«. Dies wiederum läßt den Satz zu: »Die Menschlichkeit des Menschen ist Mitmenschlichkeit.« (S. 127)

Der erste und zugleich exemplarische Bereich der Mitmenschlichkeit ist der zwischen Mann und Frau. Die Mitte dieses Bereiches der Beziehung Mann-Frau ist die Ehe.

Die Ehe stellt als Lebensgemeinschaft eine Aufgabe für die Ehepartner dar.

»Das Leben kommt wohl von selbst, ungefragt, ungesucht und auch unerwartet, wie eben das Leben ist. Die Lebensgemeinschaft aber fällt niemandem in den Schoß. Gerade die in echter Liebe gegründete Ehe zweier Menschen wird von diesen als ein bewußt überlegt und verantwortlich in Angriff zu nehmendes Werk verstanden werden müssen. In diesem Sinn ist jede rechte Ehe Vernunfteheliche und bewährt sich in jeder rechten Ehe, daß schon sie begründende und erhaltende Liebe nicht unvernünftige, sondern vernünftige Liebe war und ist.« (S. 210)

4. Von der gegenwärtigen Ehesituation her entwickelt Helmut Fritzsche (Freiheit und Verantwortung, 1983) progressiv, aber nicht unumstritten, sein evangelisches

Eheverständnis: Die sozialen Veränderungen der Gegenwart haben nicht nur die traditionellen Verhaltensmuster erschüttert, sie haben auch größere persönliche Freiheiten ermöglicht und Freiräume zur Selbstverwirklichung gewährt, die ihrerseits neue Probleme der Partnerbeziehungen heraufbeschworen haben.

Dienst und Zeugnis der Christen bewähren sich darin, die »so tief bedrohte Liebe« in Schutz zu nehmen, und einzustehen für eine verantwortlich gestaltete »Freiheit zur Welt«, die ausgelegt wird als Selbstverwirklichung in Partnerschaft. (S. 222)

Die Liebe, die als ganzheitlich, erotisch-sexuell-soziale Begegnung und als Nächstenliebe im Sinne des In-Schutz- oder In-Obhut-Nehmens des Partners (S. 114, 237) verstanden wird, findet ihre »höchste Gestalt« in der monogamen Ehe.

In Folge der Geschichtlichkeit der Ehe ist es daher Aufgabe der Christen, »an der Neubestimmung der Ehe als monogamer Form partnerschaftlicher Liebe teilzunehmen, wobei die Art des Zusammenlebens, die Dialektik von Zuwendung und Freigabe, die gleichberechtigte Selbstverwirklichung beider und die partnerschaftliche Konfliktlösung im Mittelpunkt stehen.« Die Bindung an Gott motiviert und sensibilisiert »für die Prinzipien des Verstehens und des Neuanfangs ... Die gemeinsame geistige, weltanschauliche Basis unterstützt ganzheitliches Zusammenleben, das immer auch die geistigen Überzeugungen einschließt.« (S. 260 f.)

Von solchen Prinzipien partnerschaftlicher Liebe her tritt Fritzsche für »ein ganzheitliches Zusammensein im Vorfeld der Ehe« ein, weil es die Ehe durch »Ermöglichung einer gründlichen Partnererfahrung und Überprüfung der Partnerharmonie« stabilisieren kann. »Der Übergang zur Ehe, deren äußere Höhepunkte die öffentlich-rechtliche Eheschließung und die Kirchliche Trauung sind, ist ein gleitender.« (S. 115)

5. Heutiger ökumenischer Horizont:

In den interkonfessionellen Gesprächen, wie sie sich im Verlaufe der ökumenischen Bewegung unseres Jahrhunderts und seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil auch mit der römisch-katholischen Kirche entwickelt haben, ist unausweichlich auch der Theologie und kirchlichen Rechtsordnung der Ehe intensive Aufmerksamkeit gewidmet worden. So ist in Schweden regional zwischen der lutherischen und der katholischen Kirche hierüber verhandelt worden. Auf Weltebene haben sowohl die Anglikanische Kirchengemeinschaft gesondert als auch der Lutherische und Reformierte Weltbund gemeinsam einen gleichfalls mehrjährigen Dialog mit der römisch-katholischen Kirche über Fragen der Ehe und der konfessionsverschiedenen Ehe geführt. Daß die erzielten schriftlich dokumentierten Gesprächsergebnisse sämtlich um die Mitte der siebziger Jahre erschienen, ist wohl kein Zufall. Einerseits war dies die Folge der im Zweiten Vatikanischen Konzil (1963-65) erfolgten ökumenischen Öffnung der römisch-katholischen Kirche. Im besonderen sind es die schmerzlichen Erfahrungen der sogenannten Mischehenpraxis sowie der wachsende Sinn für die Einheit der Kirchen gewesen, die auf Verständigung und Überprüfung der einander im Wege stehenden Normen und Positionen drängten. Andererseits fühlten sich die Kirchen durch die in den sechziger Jahren hervorbrechenden gesellschaftlichen und psychologischen Wandlungen im Ehe- und Sexualverhalten herausgefordert, aus gemeinsamem Erbe und Auftrag nach Antwort und Hilfe zu suchen. Wenngleich volle Einigung hier wie in anderen Bereichen noch nicht hat gefunden werden können, ist der Grad der Verständigung im Kern der beiderseitigen Ehe-Theologien doch beachtlich. Solche Texte setzen durch Vertiefung und Bereicherung neue Traditionen und entlasten davon, allein auf schlagwortartige entgegengesetzte Positionen zurückgreifen zu müssen oder Unterschiede enthusiastisch herunterzuspielen. Da diese Dokumente einerseits in der DDR bisher noch nicht veröffentlicht worden sind und andererseits die vielfach zutreffenden Analysen der heutigen Krise und Wandlung von Ehe und Familie in mühevollen Prozessen noch einer wirklichen Verschmelzung mit diesen ökumenisch neudurchdachten Aspekten einer Theologie der Ehe bedürfen, wurden Kernpassagen der Dialogergebnisse wenigstens in Kurzform angeführt (siehe Teil C, S. 83)

V. Theologische Ausgangspunkte des Arbeitsbuches

Eine abschließende Positionsbeschreibung zum christlichen Eheverständnis ist nicht allein

als Zusammenfassung der vorhergehenden Aussagen möglich, sondern in der heutigen Situation nur als Beschreibung einer eigenen Position unter Aufnahme des biblischen Zeugnisses:

Gott hat Menschen als Frau und Mann geschaffen und zur Gemeinschaft bestimmt. Solche Gemeinschaft wird in der Ehe erlebt.

Die Ehe wird durch freie Entscheidung der Partner füreinander begründet; für die Motive dieser Entscheidung trägt jeder Partner selbst die Verantwortung. Die Ehe beruht auf der personalen Beziehung von Partnerin und Partner. Rechtliche und institutionelle Ordnungen dienen ihrem Schutz nach innen und außen.

Christliches Verständnis wertet die Ehe als eine personale, ganzheitliche Gemeinschaft einer Frau und eines Mannes. Die personale Gemeinschaft gründet in der Liebe und in dem Vertrauen, die Partnerin und Partner einander entgegen bringen. Die ganzheitliche Gemeinschaft ist uneingeschränkt, ohne Vorbehalt und bedingungslos. Die so verstandene eheliche Gemeinschaft hat keinen Raum für Dritte und schließt es aus, die Ehe als zeitlich begrenzten Vertrag einzugehen.

Die ganzheitliche Gemeinschaft umfaßt die leibliche, geistige und soziale Dimension des Menschseins und verwirklicht sich als volle Lebensgemeinschaft, in der die Ehepartner gegenseitig teilnehmen an ihrem ganzen Leben mit seinen Aufgaben, mit Erfolg und Mißerfolg, mit Freude und Last. Darin bewährt sich die Treue in der Ehe.

Die als personale Gemeinschaft verstandene Ehe wahrt die Eigenständigkeit der Person und ist auf Partnerschaft ausgerichtet, in die sich Partnerin und Partner mit ihren Eigenarten selbständig einbringen und gleichberechtigt sind.

Das Eingehen einer Ehe schließt die Bereitschaft zum Kinde ein, ohne daß im Willen zum Kinde allein Grund und Ziel ehelicher Gemeinschaft gesehen werden darf.

Die Gemeinschaft in der Ehe umfaßt auch die bewußt gestaltete Begegnung der Geschlechter, in der weder die Sexualität überbetont noch die Bedeutung der geschlechtlichen Beziehungen unterschätzt werden darf. Die Geschlechtlichkeit trägt zur Freude zweier Menschen aneinander bei und wird nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt gesehen, Leben zu zeugen.

Durch die Gestaltung und Intensität ihrer Beziehungen bestimmen Partnerin und Partner die Qualität ihrer Ehe. Der christliche Glaube befreit dazu, für den anderen da zu sein. Auch in der Ehe leben Frau und Mann unter der Verheißung des Evangeliums und unter dem Liebesgebot, das in der Liebe Gottes gründet.

Der personale Charakter der Ehe darf nicht dahin verstanden werden, die Ehe als eine ausschließliche Privat-Angelegenheit von Partnerin und Partner anzusehen. Die Ehe hat sowohl eine öffentliche wie eine soziale Dimension.

Die öffentliche Dimension der Ehe findet Ausdruck in rechtlichen Ordnungen durch den Staat, die die eingegangene Gemeinschaft als Institution charakterisieren. Christen sehen in dieser rechtlich geordneten Institution sowohl die Voraussetzung wie die Hilfe, innerhalb der Gesellschaft die ganzheitliche, personale Gemeinschaft in Freiheit zu verwirklichen. Zugleich finden sie sich in dieser sozialgeschichtlich beschreibbaren Institution von der - sie umgebenden und schützenden - größeren Gemeinschaft in Verantwortung genommen.

Die soziale Dimension wirkt in der Familie (Eltern, Kinder und Geschwister) zur Einübung in Gemeinsinn und drückt sich in den Außenbeziehungen der Ehepartner aus, die zu Verwandten, Freunden, Nachbarn, Kollegen u. a. bestehen. Sie können vor Enge, Isolation und egoistischer Selbstbeschränkung bewahren.

Noch stärker werden christliche Eheleute durch ihre Gemeinschaft vor Gott und unter seinem Wort dazu geführt, ihre Ehe nicht im Selbstgenuß aufgehen zu lassen. Ihre Außenbeziehung verwirklicht sich dann auch in ihrer Bindung an die Gemeinde Jesu Christi.

Die Ehe erlangt ihre besondere Würde und Verpflichtung für Christen durch die biblische Rede von der Ehe. Die Propheten verwenden die Ehe als Bild für das Verhältnis Gottes zu Israel, und der Epheserbrief sieht in dem Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde das Vorbild für die Liebe der Eheleute zueinander.

Dies als Hilfe zu erschließen, ist die Aufgabe des kirchlichen Handelns bei der Eheschließung.

Die jeden Tag neu geglaubte und empfangene Treue und Gnade Gottes vermag die

Eheleute ein Leben lang zu gegenseitiger Liebe, Geduld und Vergebung zu befähigen und darin zu stärken. Aber in dieser Welt der Sünde kann Zuneigung in Ablehnung, Liebe in Haß und die Wohltat der Ehe in Unmenschlichkeit verkehrt werden. Wo dies in einer Ehe eingetreten ist, entspricht sie nicht mehr dem Willen Gottes. Hier muß nach evangelischem Verständnis die Scheidung ermöglicht werden, »um der Herzen Härte willen«. Scheidung ist vor Gott Schuld; aber auch Geschiedenen gilt die Predigt von vergebener Schuld.

VI. Die Aufgabe des kirchlichen Handelns bei der Eheschließung

Der geschichtliche Überblick, der hier thesenartig gegeben wird, kann in dieser Kürze die Entwicklungslinie nur vergrößernd nachzeichnen.

1. Im Mittelalter haben sich in unserem Kulturraum in einer komplizierten Entwicklungsgeschichte, auf die germanische und römische Rechtstraditionen und kirchliche Lehre einwirkten, allgemein anerkannte Eheschließungsformen herausgebildet. Der spezielle Beitrag aus römischer Tradition ist der Konsens:

die Ehe wird durch den Willensentschluß der Eheleute begründet. Aus germanischer Tradition ist die sichtbare Formhandlung überliefert, in der Dritte die Ehepartner zusammenführen (Kopulation). Beide sind weltliche Eheschließungsformen. Die Kirche entwickelt das sakramentale Verständnis der Ehe und nimmt Einfluß auf die Eheschließungsformen, als sie eine öffentliche Vorrangstellung erlangt hat. So gilt am Ausgang des Mittelalters folgendes Verständnis der Eheschließungsformen:

- Der Konsens der Eheleute begründet die Ehe.
- Dieser Konsens wurde meist in einer öffentlichen und sinnfälligen Form publiziert, häufig vor der Kirchentür. Das ist die Kopulation, an der die Kirche zunehmend beteiligt zu werden verlangt und beteiligt wird.
- Die eigentliche kirchliche Handlung ist aber die Segnung (Benediktion) im Rahmen der Brautmesse.

2. Die reformatorischen Kirchen schließen unter Luthers Einfluß an die mittelalterliche Auffassung an:

- Nach wie vor begründet der Konsens der Eheleute die Ehe.
- Die Kopulation wird unter Beteiligung der Kirche beibehalten. Ihre kirchliche und rechtliche Bedeutung bleibt zunächst unklar. Sie fand weiterhin vor der Kirchentür statt, wurde an manchen Orten aber auch schon bald in die Kirche verlegt und war in erster Linie die öffentliche Kundmachung des Konsenses vor der Gemeinde. Diese sah darin allerdings den eigentlich eheschließenden Akt.
- Die eigentliche kirchliche Handlung ist die Segnung vor dem Altar, die aus Schriftlesungen und fürbittendem Gebet besteht.

3. Mit dem 18. Jahrhundert setzt hier nun eine Wandlung ein:

- Die Kopulation, in der das Volk seit je die eigentliche ehebegründende Handlung gesehen hat, erhält Rechtsbedeutung.
- Die Eheschließung ist vor einem vom staatlichen Gesetzgeber zu benennenden Beauftragten zu vollziehen. Dies ist nach Tradition und Gewohnheit die Kirche. Sie handelt dabei im Auftrage des Staates (Preußisches allgemeines Landrecht von 1794).
- So wird die vom Geistlichen nun auch vor dem Altar vollzogene Kopulation der die Ehe selbst schließende Akt, hinter den die eigentliche kirchliche Handlung, die Segnung, in der Meinung des Volkes zurücktritt.

4. Diese Entwicklung kommt in der Neuzeit zu einem gewissen Abschluß. Zuständigkeiten werden geklärt, Rechtsbedeutungen abgegrenzt und die eigentlichen Handlungen wieder sichtbarer:

- Der Staat, der bereits seit der Aufklärung das Eheschließungsrecht für sich in Anspruch genommen hat, übernimmt durch die Zivilstandsgesetzgebung auch den Vollzug der Eheschließung. Dabei bleibt der Konsens der Eheleute allein ehebegründend. Der Staat übernimmt lediglich die Deklaration der Eheschließung.

- Die kirchliche Handlung gewinnt ihre eigentliche Bedeutung zurück und kann nur noch theologisch begründet werden. So verzichten z. B. die Traufrauen auf die Wiederholung der Konsensermittlung, die bereits auf dem Standesamt stattgefunden hat; statt dessen werden sie so formuliert, daß sie zu einem Bekenntnis zu christlicher Eheführung herausfordern. Auch wird die Vollzugsformel des Zusammengebens durch eine Segensformel ersetzt.
- Dabei stellt ein besonderes Problem die Kopulation dar. Deutlich ist, daß die standesamtliche Eheschließung nicht als Kopulation verstanden werden kann. Aber wie ist es mit der kirchlichen Handlung? Die kirchlichen Trauungen können gleichfalls rechtlich nicht als Kopulation gedeutet werden, wenn in ihren gottesdienstlichen Ordnungen die Fragen konfessorisch formuliert sind und auf Formeln des Zusammensprechens verzichtet wird, wie dies z. B. in den Trauordnungen der VELKD von 1961 und der EKV von 1963 der Fall ist. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß im Verständnis der Gemeinden und auch mancher Pfarrer die Teile der Trauordnung, die der früheren Kopulation nahekommen, innerhalb des Traugottesdienstes als die spezifische und eigentlich bedeutsame Handlung gewertet werden.
- Die geschilderte Entwicklung macht verständlich, daß es gegenwärtig in der evangelischen Kirche zwei miteinander in Spannung stehende Konzeptionen für die Gestaltung des Traugottesdienstes gibt, nämlich den »Gottesdienst aus Anlaß einer (vorher vollzogenen) Eheschließung« und die »Trauung« im engeren Sinn. Da doch die standesamtliche Eheschließung von den herkömmlichen Riten nur die Konsensfragen mit abschließender Deklaration über die zustandegekommene Ehe übernommen hat, sind Ringübergabe und Kopulationsgeste sozusagen freigeworden. Sie werden unter Umdeutung von den meisten evangelischen Agenden beibehalten und von der volkshkirchlichen Gemeinde weiterhin im Sinne einer den standesamtlichen Akt, wenn nicht duplizierenden, so doch ergänzenden und vertiefenden Eheschließung in der Kirche aufgefaßt. Dieses Verständnis wird gestützt und betont, wo überdies in einzelnen Agenden auch die Vollzugsformel zur Kopulationsgeste beibehalten wurde: »Ich spreche euch zusammen in den heiligen christlichen Ehestand.« Die Kirche tut danach etwas, was das Standesamt nicht tut und nicht tun kann, da dort keine Kopulation (= »Trauung«) stattfindet. Nach dieser Konzeption traut die Kirche, wie sie tauft, konfirmiert, absolviert und ordiniert. Damit ist die andere Position im evangelischen Trauverständnis bezeichnet.

5. Welche Funktion hat demnach heute das kirchliche Handeln im Zusammenhang mit der Eheschließung?

- 5.1. Gott läßt durch sein Wort alle Menschen ein, sich ihm anzuvertrauen: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sind von seiner in Christus erschienenen Gnade umschlossen. Deshalb erstreckt sich der Auftrag der Gemeinde auf die ganze Wirklichkeit des menschlichen Lebens. Insofern hat die Kirche ein Wort zur Ehe und zum Eheleben zu sagen, selbst wenn ein biblisches Mandat zu einer Handlung im Zusammenhang mit der Eheschließung fehlt.
- 5.2. Darum läßt die Gemeinde Eheleute ein, den Weg in die Ehe im Namen Gottes zu beginnen und die Ehe unter den Willen Gottes und unter seinen Segen zu stellen. Die Gemeinde nimmt Anteil daran, wenn die Eheleute einander aus der Hand Gottes annehmen, und bietet ihnen Hilfe für ein Leben im christlichen Glauben an. Sie hält für die Eheleute Fürbitte. Wird der Gottesdienst bei der Eheschließung begehrt, darf dann heute stärker als in früheren Zeiten das Verlangen nach Begleitung und Wegweisung durch die Kirche gesehen werden.
- 5.3. Der Gottesdienst bei der Eheschließung bietet die Möglichkeit, eine engere Verbindung zwischen den Eheleuten und der Gemeinde herzustellen oder zu verstärken. Das Leben der Gemeindeglieder mit seinen besonderen Ereignissen ist Anlaß für die Gemeinde, Lob, Dank und Bitte vor Gott zu bringen - so auch bei einer Eheschließung. Der Termin eines Gottesdienstes bei der Eheschließung sollte deshalb vorher bekanntgegeben werden, um der Gemeinde eine Teilnahme daran zu ermöglichen. Vertreter der Gemeinde können beim Dank- und Fürbittengebet beteiligt werden (vgl. VII. 2. Z). Die Kirchliche Trauung kann auch im Rahmen des Hauptgottesdienstes der Gemeinde oder eines Familiengottesdienstes gehalten werden (vgl. VII. 2. 8.).

Es kann auch überlegt werden, ob den Ehepartnern und ihren Familien für die persönliche Feier nach dem Gottesdienst Gemeinderäume zur Verfügung gestellt und Hilfen durch die Gemeinde vermittelt werden können. Wenn einer der Ehepartner oder beide zur Jungen Gemeinde oder einem anderen Gemeindekreis gehören, sollten diese Gruppen bei der Ausgestaltung des Gottesdienstes und der anschließenden Festlichkeit mitwirken können. Die Gemeinde wird sich um bleibende Kontakte zu den getrauten Paaren bemühen müssen. Dazu gehört neben dem Angebot der Einzelseelsorge, daß die sich im Gemeindeleben ergebenden erneuten Begegnungen etwa in der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit, bei Gemeindefesten und Familiengottesdiensten bewußt wahrgenommen werden. Eine gezielte Begleitung kann in einem Taufvorbereitungs- oder Ehepaarkreis geschehen. Auch die Ehejubiläen sind Möglichkeiten, im Gottesdienst von der Ehe zu reden, für die Gaben der Ehe zu danken und zur Ehe erneut zu ermutigen.

5.4. Wenn Eheleute diesen Gottesdienst begehren, von denen der eine oder beide Partner bereits früher eine Ehe eingegangen waren, die wieder geschieden ist, kann dem gemäß der geltenden Ordnungen aus seelsorgerlicher Verantwortung entsprochen werden, sofern die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung nicht Schaden leidet.

Vergebung gilt auch denen, die in ihrer Ehe gescheitert sind. Wo Schuld erkannt wird und Vergebung sich ereignet, dürfen Menschen aus neuem Geist beginnen.

5.5. Trauungen konfessionsverschiedener Paare erfolgen in der Regel nach der Ordnung der Kirche, in der nach der Entscheidung des Brautpaares die Kirchliche Trauung stattfindet. Es besteht aber auch die Möglichkeit, wenn ein Partner der evangelischen und der andere der katholischen Kirche angehört, die Trauung nach der Ordnung der »Gemeinsamen Kirchlichen Trauung« (vgl. S.40ff.) durchzuführen. Die Berliner Ordinarienkonferenz und die Konferenz der Kirchenleitungen in der DDR haben sich für den Fall, daß ein konfessionsverschiedenes Brautpaar die Beteiligung beider Kirchen wünscht, auf diese Ordnung geeinigt.

5.6. In zunehmender Zahl schließen Christen mit Nichtchristen die Ehe. Daraus ergibt sich eine neue Aufgabe für die christliche Gemeinde. Sie muß versuchen, auch diese Ehe von Anfang an seelsorgerisch zu begleiten. Darum wird diesen Eheleuten ein » Gottesdienst zur Eheschließung« angeboten. Ob mit den Eheleuten ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung gefeiert werden kann, entscheidet sich daran, wie ernst der Wunsch des evangelischen Partners nach einem solchen Gottesdienst ist. Dabei ist zu bedenken, daß sich Amtshandlungen zwar grundsätzlich auf Gemeindegliederbeziehungen, andererseits aber Verkündigung und Gebet nicht an die Zugehörigkeit zur Kirche gebunden sind. Ein Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung kann auch dem/der nichtchristlichen Partner/in und Angehörigen christlichen Glauben und christliches Verständnis der Ehe nahebringen.

Ein solcher Gottesdienst kann nur dann stattfinden, wenn

- beide Ehepartner gewillt sind, eine Ehe auf Lebenszeit zu führen,
- der/die nichtchristliche Ehepartner/in erklärt, den/die evangelische Partner/in in der Ausübung des Glaubens nicht zu behindern,
- keine Absprache über eine nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,
- der/die nichtchristliche Partner/in den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung billigt.

Im Gespräch vor einem solchen Gottesdienst muß erwogen werden, ob ein Trauversprechen gegeben und der Segen durch Handauflegen gespendet werden kann.

aus:

Arbeitsbuch zur Trauung,

hg. vom Gemeinsamen Liturgischen Ausschuss in Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche der Union - Bereich DDR -, der Kirchenleitung der Vereinigten-Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR und der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR, Berlin/Altenburg 1990, 18-27